

# Satzung

## Zukunft Gemeinsam Gestalten e.V.

### Weltkulturen im Dialog

Stand: 2. Oktober 2025

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Zukunft Gemeinsam Gestalten e.V.**“

Er trägt den Zusatz „**Weltkulturen im Dialog**“ als Leitmotiv.

Die Abkürzung lautet: „**ZGG e.V. – Weltkulturen im Dialog**“

- (1) Der Verein hat seinen Sitz: Bielefelder Straße 5, 32756 Detmold, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form hier verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung von Integration, Bildung, Völkerverständigung, Demokratiebildung und kultureller Teilhabe von Menschen aller Herkünfte – insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Familien mit oder ohne Migrationsgeschichte sowie mit Fluchterfahrung.

Im Mittelpunkt steht der Dialog der Weltkulturen als Mittel zur Verständigung und zur Stärkung eines solidarischen Zusammenlebens. Der Verein nutzt hierfür künstlerische, kulturelle und digitale Bildungsangebote, die Menschen mit unterschiedlichen Muttersprachen, Religionen und Herkunftsgeschichten in einen gleichberechtigten und wertschätzenden Austausch bringen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe marginalisierter Gruppen – insbesondere geflüchteter Jugendlicher, sowie Frauen und Mädchen. Der Verein stärkt ihre Selbstwirksamkeit, Chancengleichheit und Identitätsentwicklung durch kreative und gesundheitsfördernde Angebote.

Langfristiges Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, sozialen Integration und kreativen Entfaltung zu fördern sowie den interkulturellen Austausch mit der Gesamtgesellschaft aktiv mitzugestalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO), insbesondere:

- die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- die Förderung internationaler Gesinnung sowie des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

Zur Verwirklichung seiner Ziele realisiert der Verein insbesondere folgende Maßnahmen:

- Künstlerische, musikalische, sportliche Angebote: Durchführung von Tanz-, Gesangs-, Schauspiel-, Choreografie-Workshops sowie internationaler Malereitechniken als Ausdrucksformen weltweiter Kulturen und zur Stärkung von Empowerment und kreativer Selbstentfaltung;
- Musik- und Sprachförderung: Musikunterricht, Fremdsprachenerwerb und kreative Workshops zur Sichtbarmachung, Reflexion und Weitergabe kultureller Identitäten;
- Digitale Bildung und Medienkompetenz: Stärkung der digitalen Fähigkeiten im interkulturellen und gesellschaftspolitischen Kontext;
- Gesundheitsförderung und Prävention: Planung und Umsetzung von Veranstaltungen und Formaten zur physischen und psychischen Stärkung – mit besonderem Fokus auf Jugendliche;
- Empowerment für Frauen und Mädchen: Kreative, sprachfördernde, bildungsorientierte und gesundheitsrelevante Angebote zur Förderung von Selbstbestimmung, Chancengleichheit und gesellschaftlicher Teilhabe;
- Interkulturelle Begegnungsorte: Aufbau und Betrieb von Jugendtreffs, Art-Cafés, Theaterwerkstätten, Schachklubs und eines Digital-Cafés zur Förderung von Gemeinschaft und digitaler Teilhabe;
- Mehrsprachige Bildungs- und Dialogformate: Workshops, Seminare und niedrigschwellige „Afterwork“-Formate zu Themen wie Zusammenleben, Demokratie, Gleichberechtigung, Integration, Mehrsprachigkeit und kulturelle Vielfalt für Jugendliche und Erwachsene;
- Kooperation und Vernetzung: Enge Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, Integrationsakteuren, Migrantenselbstorganisationen, Kulturinitiativen, Selbsthilfegruppen sowie Trägern der freien Jugendhilfe.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
  - a) stimmberechtigte Mitglieder § 3 Abs. 2
  - b) Fördermitglieder § 3 Abs. 3
  - c) Ehrenmitglieder § 3 Abs. 4.
- (2) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden.
- (3) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen sein, welche Ziele des Vereins unterstützen möchten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
- (4) Die Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und besitzen ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Verein und zustimmenden Beschluss des Vorstands erworben. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller und Dritten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Verein erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere wiederholte Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder ein Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren, wobei jeweils eine Mahnung für jedes Beitragsjahr erforderlich ist. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstands zu hören.
- (5) Gegen den Beschluss gemäß Abs. 4 kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht bleibt jedoch unberührt.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder und andere im Auftrag des Vereins tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, sofern diese im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsarbeit entstanden und durch den Vorstand beschlossen oder genehmigt worden sind.
- (4) Für ehrenamtlich tätige Personen kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen. Bei Tätigkeiten im pädagogischen, künstlerischen oder betreuenden Bereich kann auch eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) gewährt werden. Die Entscheidung über Art und Umfang der Vergütung obliegt dem Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. In Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge mindern oder zeitweise oder auf Dauer erlassen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des Jahres zu entrichten, für das er zu zahlen ist.
- (3) Bei Eintritt nach dem 31. März wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig für das laufende Jahr sofort fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. Der Vorstand (§ 12)

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder.
- (3) Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

## **§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal innerhalb des Kalenderjahres mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden, sie erfolgt schriftlich per Post oder per Mail (sofern vorhanden und erwünscht). Sobald ein offizielles Mitteilungsblatt der Gesellschaft existiert, kann dort die Einladung unter Beachtung der oben genannten Frist erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sollten beide verhindert sein, wird ein Versammlungsleiter gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann – nach Entscheidung des Vorstands – in Präsenz, digital (z. B. per Videokonferenz) oder hybrid (Kombination aus Präsenz- und Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Die Art der Durchführung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Auch der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für beide Verfahren gilt Abs. 1. Die darin genannte Frist verkürzt sich auf mindestens eine Woche.

## **§ 10 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung (Abstimmungen und Wahlen)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse kommen aufgrund von Abstimmungen oder Wahlen zustande.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen mindestens einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Anträge zu Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung müssen auf der Tagesordnung bereits in der Einladung genannt sein.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übermitteln ist.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- (1) Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassen- und des Rechnungsprüfungsberichts;
- (2) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters (alle drei Geschäftsführend), des Schriftführers und von Beisitzern;
- (3) Wahl von zwei Kassenprüfern, die einmal jährlich die Buchführung sowie den Jahresabschluss prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten;
- (4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (5) Entscheidung über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds;
- (6) Änderungen dieser Satzung;
- (7) Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (alle drei Geschäftsführend). Dem Vorstand können zusätzlich Beisitzer angehören. Kooptierte oder ständige Gäste können ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen und den Umfang seiner Vollmacht bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche welche aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Diese Änderungen sind der Hauptversammlung mitzuteilen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung von Bildung, Ausbildung, kulturellem Austausch sowie der Integration von Migranten und Geflüchteten, zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 2. Oktober 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Detmold, den 2. Oktober 2025

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---